

## Infos aus einem Gespräch des Flüchtlingsrates Berlin mit Berlins Innenstaatssekretär Ulrich Freise am 20.11.2006

Herr Freise hatte den Flüchtlingsrat kurzfristig eingeladen. Er berichtete zunächst dass für die Koalition das BMI/Bosbach/Uhl (CDU-Seite) sowie Müntefering/Wiefelspütz/Körper (SPD-Seite) einen Vorschlag für eine gesetzliche Bleiberechtsregelung verabredet haben. Es handelt sich um eine gesetzliche Stichtagsregelung ähnlich wie im IMK-Beschluss. Weitergehend soll aber zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis (AE) für 2 Jahre erteilt werden, nach Antritt einer Arbeitsstelle für weitere 2 Jahre eine AE, danach eine Niederlassungserlaubnis (NE).

Wegen des Gesetzgebungsverfahrens sei mit einem Inkrafttreten jedoch erst im Herbst 2007 zu rechnen gewesen.

Am Donnerstag spätabends wurde auf der IMK von Berlin und Hessen ein Kompromissvorschlag für eine IMK-Bleiberechtsregelung erarbeitet und von der IMK beschlossen. Entscheidend sei die Formulierung im allerletzten Absatz des IMK-Beschlusses, wonach bereits ein verbindliches Arbeitsangebot für die Erteilung einer AE ausreiche. Damit sei die Vorrangprüfung obsolet, da die AE ohne Beteiligung der Arbeitsagentur mit einer Arbeitserlaubnis verbunden werden könne. Dies entspricht der bereits im Rahmen der Erteilung einer Härtefall-AE in Berlin üblichen Praxis.<sup>1</sup>

Geplant ist, die nach § 60a Abs. 1 zu erteilenden Duldungen mit einem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass im Falle eines Arbeitsangebotes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>2</sup>

Konsens sei bei der IMK gewesen und daher in der Regelung nicht erwähnt, dass auf Wohnsitzauflagen zur AE verzichtet werde. Findet ein in Berlin geduldeter in München eine Arbeit, könne er in Berlin dafür die AE erhalten und dann nach München umziehen. Für das Vorstellungsgespräch in München müsse er - so lange noch geduldet - jedoch bei der Berliner Ausländerbehörde eine Reisegenehmigung beantragen.

Zu 3.2.2 (Familien mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind): Freise erklärte, dass Familien mit Kindern ergänzender Sozialleistungsbezug voraussichtlich auch längerfristig über viele Jahre hinweg hingenommen werde, so lange wie die Kinder unterhaltsbedürftig seien. Dass Familien mit mehreren Kindern ggf. lange Zeit auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen seien, sei etwa auch mit Herrn Beckstein Konsens gewesen. Wichtig sei aber, dass die Betroffenen auf jeden Fall versuchen, soweit es neben der Kindererziehung möglich ist, zu arbeiten und damit zu zeigen, dass sie bereit sind, unabhängig von staatlichen Leistungen zu werden. Auch wenn das Gehalt (zunächst) nicht ausreichen sollte, sei von Vorteil und ein wichtiges Signal, dass sie sich entsprechend bemühen. Unmögliches werde nicht erwartet.

Zu den Ausschlussregeln Nr. 6.1 und 6.2 wurde angemerkt, dass hierunter die GE-Ident-Fälle<sup>3</sup> fielen. Zudem Betroffene, die nachweislich eine falsche Identität angegeben hätten. Evtl. müsse man das jedoch dann nicht mehr als Missbrauch im Sinne der Bleiberechtsregelung anzusehen, wenn bereits relativ bald nach der Einreise bzw. schon vor vielen Jahren eine Klarstellung der Identität durch die Betroffenen erfolgt sei. Eine "beharrliche Weigerung" zur Botschaft zu gehen fielen ebenfalls unter die Ausschlussregeln, z.B. das Verhalten bestimmter Schwarzafrikaner. Keinesfalls negativ ausgelegt werden dürfe hingegen das Ausnutzen aller Rechtsmittel, die der Rechtsstaat ja ausdrücklich vorsehe.

Zu den Straftaten nach 6.4 werde man prüfen, ob ein Verwertungsverbot nach dem Bundeszentralregistergesetz einer Anwendung entgegenstehe. Ob Jugendstrafen nach JGG berücksichtigt werden, da diese nicht nach Tagessätzen bemessen werden, blieb offen.

Die Regelung unter 6.6 sei nicht glücklich formuliert. Sie dürfe im Ergebnis nicht zu einer "Sippenhaftung" führen. Hier müssten im Einzelfall angemessene Lösungen gefunden werden.

---

<sup>1</sup> dazu Anmerkungen G.C.: § 9 BeschVerfV regelt den Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis für Ausländer, die sich seit mindestens 4 Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten, ohne Vorrangprüfung und ohne Beschränkung auf eine konkrete Tätigkeit, einen Arbeitsort oder Arbeitgeber.

Neben der "Vorrangprüfung" kann nach der bundesweit geltenden "DA BeschVerfV" auch auf eine Prüfung der "Arbeitsbedingungen" (Prüfung ob gleicher Lohn gezahlt wird, wie für Deutsche nach Auffassung der Arbeitsagentur "ortsüblich" ist) in den Fällen des § 9 BeschVerfV im Wege einer "globalen Zustimmung" seitens der Arbeitsagentur generell verzichtet werden. Eine derartige Zustimmung liegt in Berlin vor. Die Arbeitsagentur muss daher bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis nach § 9 BeschVerfV gar nicht mehr beteiligt werden, auch nicht für die Prüfung der Arbeitsbedingungen". Die Ausländerbehörde kann die Arbeitserlaubnis dann im Wege des "one-stop-governments" erteilen und die AE von Amts wegen sofort mit einer Erlaubnis für Beschäftigungen bzw. Erwerbstätigkeiten jeder Art ("Erwerbstätigkeit gestattet") versehen.

Vgl. dazu § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BeschVerfV sowie DA BeschVerfV Nr. 3.9.111 und 3.9.114, [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) → Gesetzgebung.

<sup>2</sup> laut Mitteilung Innensenator Körting im Innenausschuss am 20.11.06 soll an die Betroffenen zudem ein entsprechendes Hinweisblatt verteilt werden.

<sup>3</sup> Ermittlungsgruppe beim Landeskriminalamt Berlin. Der Vorwurf betrifft insbesondere Kurden aus dem Libanon, die eine falsche Identität angegeben hätten und in Wirklichkeit türkische Staatsangehörige arabischer Sprache aus der Region Mardin/Türkei seien.

Auf die Sprachkenntnisse wird seitens Sen Inn großen Wert gelegt, ebenso auf die Erfüllung der Schulpflicht. Der Nachweis der Sprachkenntnisse soll bei Vorsprachen bei der Behörde durch Gespräche erfolgen, die Vorlage von Zertifikaten werde voraussichtlich nicht verlangt. Darüber wie die Sprachkenntnisse angesichts der Zugangsbeschränkung zu den Integrationskursen durch das BAMF bzw. § 44 AufenthG zu erlangen sind, wonach Geduldete/Asylbewerber von den Kursen normalerweise ausgeschlossen sind, hat man sich bei Sen Inn offenbar noch keine Gedanken gemacht, ebenso wenig über die Finanzierung der Kurse.<sup>4</sup>

Über Nr. 5 der Regelung werden nach Ansicht von Sen Inn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nicht bereits nach 6 Jahren Aufenthalt in die Regelung einbezogen. Für UMF gelte die 8-Jahres-Frist. Die betroffenen Jugendlichen könnten jedoch ggf. einen Antrag bei der Härtefallkommission stellen, sofern sie entsprechend integriert sind.

Dafür dass Auszubildende außer in "anerkannten Lehrberufen" auch im Falle anderer Ausbildungen ein Bleiberecht erhalten können, etwa bei einer schulischen Ausbildung (Gymnasium), einer schulischen Berufsausbildung (z.B. Erzieher) oder einem Studium, ohne die Ausbildung dafür erst abbrechen und sich stattdessen einen unqualifizierten Job suchen zu müssen, werde man in jedem Fall eine Lösung finden.

Zu 7. Berlin beabsichtigt, mit den Betroffenen eine Integrationsvereinbarung zu treffen, um insbesondere die Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit und im Ergebnis auch den Zugang zur NE verbindlich zu regeln.

Zu 8. Nach Ansicht von Sen Inn gilt der IMK-Beschluss nur für „ausreisepflichtige Ausländer“. Personen, die derzeit über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen, z.B. anerkannte irakische Flüchtlinge, deren Asylwiderrufsverfahren derzeit läuft und die damit rechnen müssen, ihren Status zu verlieren oder Personen mit AE nach § 25 IV Satz 1 oder § 25 Abs. 5, sowie Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung sollen nicht schlechter gestellt werden als unter die IMK-Regelung fallende Geduldete. Geeignete Verfahren, die bei Vorliegen der Voraussetzungen der IMK-Regelung z.B. eine Rücknahme der Asylklage und im Gegenzug die Erteilung einer AE ermöglichen, sollen seitens der Ausländerbehörde sichergestellt werden. Niemand solle gezwungen werden, ein Asylverfahren zu beenden, ohne zu wissen, ob ihm die Behörde dann einen Aufenthalt nach dem IMK-Beschluss erteilen wird.

Ausländer mit Anspruch auf AE nach § 25 V (nach der Berliner Weisungslage z.B. Palästinenser aus dem Libanon) können bei Erfüllen der Voraussetzungen des IMK-Beschlusses auch sofort eine AE nach § 23 I erhalten.

\*\*\*

**Weitere Fragen, die in dem Gespräch jedoch nicht angesprochen bzw. geklärt wurden, und/oder Berlin nicht betreffen:**

3.2.1 dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis: Schon wg. Nr. 9 (AE auch aufgrund eines Arbeitsangebotes, was arbeitsrechtlich zunächst immer ein faktisch befristetes Probearbeitsverhältnis beinhaltet) kann hier kein unbefristeter Arbeitsvertrag gemeint sein. Maßgeblich dürfte die Prognose sein "zu erwarten ist..."

3.2.2 Kranke, Behinderte, Menschen ab 65: Die Bedingungen sind schon mangels Zugang zu Kranken- und Pflegeversicherung kaum oder gar nicht erfüllbar. Der IMK-Beschluss beinhaltet faktisch ein Bleiberecht nur für Gesunde und Arbeitsfähige. Verfassungsrechtlich ist dies mehr als problematisch. Es widerspricht auch den erreichten Standards im Umgang mit psychisch kranken (traumatisierten)

4.1 Wohnraumerfordernis: könnte in Ländern, die die Lagerhaltung von Flüchtlingen zum Gesetz erhoben haben (z.B. Landesaufnahmegesetze Thüringen, Bayern) das Bleiberecht weitgehend leer laufen lassen. Auf entsprechende Auflagen ist daher zu verzichten!

4.3 evtl. geforderte Zertifikate Deutsch könnten den Personenkreis erheblich einschränken. Das Niveau GERR 2 wird nach 600 Std Integrationskurs derzeit in der Praxis nur von ca. 50 % der Teilnehmer erreicht, in dieser Zeit ist zudem eine Arbeitsaufnahme nicht möglich.

6.5. ist eine reine Verdachtsklausel, die so keinesfalls akzeptiert werden kann

Die Residenzpflicht sollte für potentiell unter den IMK-Beschluss fallenden Personen im Rahmen der ausländerrechtlichen Ermessens reduziert werden: Duldung mit Geltungsbereich für das ganze Bundesland (§ 61 Abs.1 AufenthG), großzügig bemessene Bewegungsbereiche für Asylbewerber nach § 58 Abs. 6 AsylVfG, generelle bzw. großzügige Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bundeslandes zur Arbeitsuche (§ 12 Abs. 5 AufenthG, § 58 Abs. 1 AsylVfG).

Text: Georg Classen, [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), 23.11.2006

---

<sup>4</sup> § 9 II IntV sieht eine Kostenbefreiung nur für SGB II/XII - Berechtigte vor, aber nicht für AsylbLG-Berechtigte. Ausländer mit AE nach § 23 I haben lediglich "im Rahmen verfügbarer Kursplätze" einen nachrangigen Zugang zu den Kursen, vgl. § 44 IV AufenthG. Die Kursplätze werden vom BAMF vergeben. Änderungen sind daher auch über das BMI und die Regierungsfractionen im Bundestag einzufordern.